



Antrag auf Zuschuss aus den BR-Fonds

Telefon ++43 1 812 26 35/20

Mobitel. ++43 664 925 49 67

Fax ++43 1 812 26 35/33

E-Mail betriebsrat.lhwien@gmail.com

Web www.betriebsrat-lebenshilfe.at

- berufliche Fortbildung
- Aktionen
- Kultur-Euro
- Spitals-, Kuraufenthalt
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- FSME-Teilimpfung
- Außergewöhnliche unverschuldete Notlage
- Anderes: _____

Einrichtung: _____

AntragstellerInnen:

Beschreibung (der Veranstaltung):

Höhe der entstandenen Kosten:
(lt. beiliegender Rechnung)

Höhe des beantragten Zuschusses:

Die Überweisung erbitte ich auf folgendes Konto:

Kontowortlaut: _____

IBAN: _____

Bankverbindung: _____

BIC: _____

Ort, Datum

Der/die Antragstellerin verpflichtet sich für die ordnungsgemäße Besteuerung selbst zu sorgen

Unterschrift

Leistungen aus dem BR-Fonds

Zuschuss für Fortbildungsmaßnahmen

Der BR-Fonds unterstützt berufliche Fortbildungen von Arbeitnehmerinnen, sofern dadurch Kosten entstanden sind, mit höchstens € 120,- pro Mitarbeiterin und Jahr. Für Nebenkosten wird kein Zuschuss geleistet.

Anspruchsvoraussetzungen: Für die Gewährung des Zuschusses ist ein entsprechendes Antragsformular mit Nachweis der Kosten inkl. Kursbesuchsbestätigung und ein gesonderter Beschluss des Betriebsrates notwendig.

Wird eine berufliche Fortbildung vom WAFF im Rahmen des »Weiterbildungskonto«, oder von gleichwertigen Stellen in anderen Bundesländern teilfinanziert, ist ein weiterer Zuschuss für Kurskosten möglich:

Anspruchsvoraussetzung: Antrag mit entsprechendem Formular, Nachweis über die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme und Höhe der Förderung durch externen Förderungsgeber. Ein gesonderter Beschluss des Betriebsrates ist notwendig.

Folgende inhaltliche Voraussetzungen müssen gegeben sein.

Die Fortbildungsveranstaltung dient einer Höherqualifikation, der Sicherung und der Verbesserung der momentanen persönlichen Arbeitssituation bzw. ist für die jeweilige Situation an der Arbeitsstelle von Wichtigkeit. Die Fortbildungsmaßnahme muss von einer anerkannten Organisation abgehalten werden.

Zuschuss für Aktionen

Für jedes Team in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit Aktionsgeld zu beantragen. Pro Mitarbeiterin und Jahr werden bis zu € 15,- gewährt.

Mittel aus dem Fonds können auch für einmalige Veranstaltungen oder Anlässe gewährt werden. Dazu zählen u. a. Betriebsausflüge, Sportfeste, Exkursionen, Betriebsfeste, Kulturveranstaltungen, Jubiläen und Ehrungen.

Anspruchsvoraussetzungen: Antrag mit Kostennachweis und gesonderter Beschluss des Betriebsrates.

Zuschuss für Kultur

Anspruchsberechtigte nach den Statuten können für den Besuch kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, Museen, Filmvorführungen, ...) einen Kulturzuschuss beantragen. Pro Mitarbeiter und Jahr werden bis zu € 10,- gewährt.

Anspruchsvoraussetzungen: Antrag mit Kostennachweis und gesonderter Beschluss des Betriebsrates.

Die Gewährung des Zuschusses muss entsprechend den Bestimmungen des BR-Fonds möglich sein.

Zuschuss für Spitals-, Kuraufenthalte

Zuschüsse werden in der Höhe der entstandenen Kosten gewährt für Kostenersätze bei der Inanspruchnahme der Leistungen von Krankenanstalten (Tagsatz: Stand 1. 1. 2002: € 7,63). Für Kuraufenthalte wird ein Zuschuss von € 4,- pro Mitarbeiterin und Tag, höchstens jedoch € 84,- pro Jahr gewährt.

Anspruchsvoraussetzungen: Antrag mit Kostennachweis. Bei Kuraufenthalten muss zusätzlich eine Bewilligung der Wiener Gebietskrankenkasse vorliegen.

Die Gewährung des Zuschusses muss entsprechend den Bestimmungen des BR-Fonds möglich sein. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Mitarbeiterinnen, die nicht von § 8 der Betriebsvereinbarung der Lebenshilfe Wien erfasst werden, und infolge eines langen Krankenstandes eine Entgeltschmälerung erleiden, wird der tatsächliche Gehaltsentgang, höchstens jedoch € 75,- pro Jahr ersetzt.

Anspruchsvoraussetzung: Antragsformular.

Zuschuss für FSME-Impfung

Der Zuschuss zur Zeckenschutz-Impfung wird für die Kosten des Impfstoffes einer Teilimpfung oder einer Auffrischungs-Impfung bzw. einer Titer-Bestimmung zur Gänze gewährt.

Anspruchsvoraussetzung: Antrag mit Beleg.

Die Gewährung des Zuschusses muss entsprechend den Bestimmungen des BR-Fonds möglich sein.

Außergewöhnliche unverschuldete Notlage

Pro Anlassfall kann ein Zuschuss von maximal €200,- gewährt werden.

Anspruchsvoraussetzung: Antrag mit Nachweis und gesonderter Beschluss des Betriebsrates.

Steuerliche Behandlung der Betriebsratumlage

Die monatlich vom Gehalt einbehaltene Betriebsratumlage (BRU) können in der Arbeitnehmerveranlagung als Webekosten geltend gemacht werden. Jährlich werden in der *Webekostenpauschale* € 132,- pro Jahr berücksichtigt (Stand 2006). Übersteigt der Betrag der BRU zusammen mit anderen Webekosten die Pauschale kann der überschreitende Betrag geltend gemacht werden.

Steuerliche Behandlung der Zuwendung

Zuwendungen aus dem Betriebsratsfonds sind grundsätzlich steuerfrei. Jedoch dürfen Zuwendungen zusammen mit eventuellen anderen unsteuerterten zusätzlichen Einkünften, z. B. Einkünfte aus Vermietungen, Verpachtungen, Provisionen, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit usw. € 730,- nicht übersteigen (Stand 2006). Ansonsten besteht Einkommenssteuerklärungspflicht beim Empfänger. In solchen Fällen ist für die ordnungsgemäße Versteuerung selbst Sorge zu tragen.